JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz
Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Herrn Bürgermeister Heilmann
Kelberger Straße 26

56727 Mayen

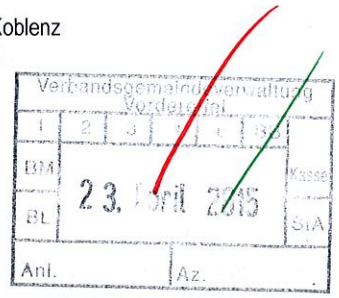


| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Aktenzeichen:** | 9.70 – UNB | **Auskunft erteilt:** | Frau Ridder | | |
| **Zimmer-Nr.:** | 413 | **Telefon:** | 0261/108-349 | **Datum:** | 22.04.2015 |
| **Telefax:** | 0261/1088-349 | **E-Mail:** | monika.ridder@kvmyk.de | | |

**Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel, Teilplan Windenergienutzung; Konzentrationsfläche Nachtsheim/Luxem ornithologische Gutachten (Großvögel) aus 2015**

**Anlagen:** **Kopie Schreiben den KV MYK an die SGD-Nord, Obere Naturschutzbehörde, vom 09.02.2015 und Kopie Schreiben der SGD-Nord an die Kreisverwaltung MYK, vom 27.03.2015**

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Heilmann,

auf Grund gegebener Umstände im Zusammenhang mit der potenziellen Konzentrationsfläche Nachtsheim/Luxem sieht die Untere Naturschutzbehörde es als geboten an, Sie vorsorglich über die naturschutzrechtliche Würdigung dieser Umstände zu informieren.

Mit Schreiben des Büros Dr. Sprengnetter und Partner GbR, an Herrn Bürgermeister Heilmann, vom 01.04.2015, welches die Untere Naturschutzbehörde per E-Mail erhalten hat, hat das Büro die Störung geschützter Arten durch die Firma [redacted] dargelegt.
Die Untere Naturschutzbehörde hat sich mit der fachberatenden Stelle bei der SGD Nord, Herrn Isselbächer, in Verbindung gesetzt. Gemeinsam wurde die Auffassung vertreten, dass es sich bei den vorgetragenen Störungen um erhebliche Störungen handeln könnte, so dass strafrechtlich relevante Tatbestände vorliegen könnten.
Auf Grund der Erheblichkeit der Störungen, die im Schreiben des Büro Dr. Sprengnetter und Partner GbR dargelegt sind, und der ergänzenden Feststellung des Herrn Schmidt (Gutachter, Büro Dr. Kübler, im Auftrag des Büros Dr. Sprengnetter und Partner GbR), im Rahmen eines durch die Kriminalpolizei anberaumten Ortstermins, am 17.04.2015, zur Feststellung der Fakten (erhebliche Fahrspuren verschiedener Fahrzeuge u.a. bis unmittelbar unter den im Jahr 2014 besetzten Horstbaum), muss die Untere Naturschutzbehörde als kausale Folge dieser stö-



**Kreishaus:**
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

**Sprechzeiten:**
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

**Internet**
www.mayen-koblenz.de
**E-Mail**
info@mayen-koblenz.de

**Telefon** 0261/108-0
**Telefax** 0261/35860

**Bankverbindungen:**
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

rungsbedingten Habitatentwertung konstatieren, dass ornithologische Gutachten zur Großvogelbeobachtung aus dem Jahr 2015 keine verifizierbaren Aussagen enthalten können.
Herr Schmidt bestätigte in dem vor genannten Ortstermin, dass ein durch die Störung ggf. verzögert beginnender Horstbau erheblich schwieriger nachzuvollziehen ist, weil die einsetzende Belaubung eine Ortung voraussichtlich kaum mehr möglich macht. Im optimalen Fall ließe sich ggf. noch eine Revierbildung/ein Brutverdachtsverhalten beobachten. Dies sei jedoch nicht vorhersehbar.
Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Tiere der streng geschützten Arten durch die erheblichen Störungen ausweichen mussten und somit ein in 2015 nicht besetzter Horst bzw. ein nicht besetztes Revier keine belastbare Aussage in Bezug auf die natürlichen Gegebenheiten darstellen kann.

Die Unterzeichnerin hat am 02.04.2015 ein Telefonat mit Herrn Ortsbürgermeister Thelen geführt und ihm sinngemäß gesagt, sie erwarte eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Firma [redacted] – und, falls auf dem Festnetz der [redacted] niemand zu erreichen sei, dann auf den Mobiltelefonen der dort maßgeblichen Bediensteten Herrn [redacted] und Herrn [redacted] - um dafür Sorge zu tragen, dass die Störungen im Bereich der Gemeinde eigenen Flächen unterbunden werden. Herr Thelen gab sinngemäß an, dass die Firma [redacted], auf Grund von Vereinbarungen mit der Ortsgemeinde, Arbeiten zur Vermessung/Standortoptimierung durchführen dürfe. Herrn Thelen wurde dargelegt, dass privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Ortsgemeinde und der Firma NES AG und/oder durch sie beauftragte Dritte in Bezug auf das öffentliche Recht/Artenschutzrecht und ggf. strafrechtlich zu bewertende Tatbestände (hier: erhebliche Störungen streng geschützter Arten) unrelevant seien.
Trotz der durch die Unterzeichnerin unmissverständlich vorgetragenen Erwartung, gab der Gutachter, Herr Schmidt, in dem zuvor genannten Ortstermin mit der Kriminalpolizei an, dass er am Donnerstag und Freitag nach Ostern (09./10.04.2015) weiterhin Störungen per Auto/Quad/laute Motorengeräusche im Bereich des Gemeindewaldes Luxem festgestellt habe.

Ergänzend geben wir Ihnen als Kopie ein Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, vom 09.02.2015, an die Obere Naturschutzbehörde und das Antwortschreiben der SGD-Nord vom 27.03.2015 an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz an Hand.

Um keine unnötigen Gutachterkosten entstehen zu lassen, wäre es ggf. sinnvoll, sich mit dem durch die Verbandsgemeinde beauftragten Büro und der für die Genehmigung des Flächennutzungsplans zuständigen Fachbehörde, in Bezug auf die weitere Verfahrensweise, in Verbindung zu setzen.

Die Obere Naturschutzbehörde erhält zur Information in Bezug auf die Belange des Artenschutzrechtes und auf die zwischen Ihrem Haus und der SGD-Nord, Obere Naturschutzbehörde, geführten Gespräche zu den artenschutzfachlichen/-rechtlichen Inhalten des FNP, Teilbereich Windenergie, einen Überdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Ridder